

**2043. Baulinien (Abänderung).** Am 16. Januar 1961 ersuchte das Bauamt I der Stadt Zürich um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Zürich vom 6. Juli 1956 betreffend Abänderung der Baulinien an der Butzenstrasse (zwischen Albis- und Frohalpstrasse). Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 11. Januar 1961 sind gegen den am 7. September 1956 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig. Der Regierungsrat hat sich bereits in einem Rekursverfahren mit der Vorlage befasst und die ursprüngliche Vorlage wiederhergestellt (RRB Nr. 5150/1960).

Die Butzenstrasse verbindet die Albisstrasse mit der Frohalpstrasse. Ihrer Bedeutung entspricht der nun allgemein von 16 m auf 20 m, in den Kurven auf 21 m und bei der Autobushaltestelle zwischen dem Farenweg und der Frohalpstrasse auf 23 m erweiterte Baulinienabstand. Die Baulinien weisen zum Teil bei den Einmündungen der Quartierstrassen, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 6. Juli 1956 betreffend Abänderung der Baulinien an der Butzenstrasse zwischen Albis- und der Frohalpstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.